

# Patienten haben Rechte, aber auch Pflichten

Autor(en): **Götschi, Anne Sybil / Rothweiler, Jörg**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Parkinson : das Magazin von Parkinson Schweiz = le magazine de Parkinson Suisse = la rivista di Parkinson Svizzera**

Band (Jahr): - **(2012)**

Heft 107: **Selbstbestimmung beim Arztbesuch = L'autodétermination pendant la visite médicale = Autodeterminazione e visite mediche**

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-815423>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



# Patienten haben Rechte, aber auch Pflichten

**Wer seine Selbstbestimmung auch beim Arztbesuch wahren möchte, sollte sich auf diesen gut vorbereiten. Wir erklären, wie das geht und welche Rechte, aber auch Pflichten Patienten heute haben.** Von Dr. med. Anne Sybil Götschi\* und Jörg Rothweiler.

**\* Dr. med. Anne Sybil Götschi** ist stellvertretende Geschäftsführerin der MedSolution AG, eines Managementunternehmens für Ärztenetze, und Autorin bei Medix Schweiz, einem Zusammenschluss von Ärztenetzen und Ärzten in der Schweiz.

Es ist eine Situation, die jeder Patient kennt: Der Kontrolltermin beim Arzt steht an und Sie haben viele Fragen, auf die Sie eine Antwort brauchen. Als Sie aber vor dem Arzt sitzen, geht alles sehr schnell. Die Kontrollwerte sind gut, die Therapie kann weitergeführt werden wie bisher und das Gespräch ist nach wenigen Minuten beendet. Hinterher ärgern Sie sich, dass die Zeit oder der Mut für die richtigen Fragen gefehlt haben und dass wieder einmal Fragen offenblieben. Damit Ihnen das nicht nochmal passiert, gehen Sie wie folgt vor:

- Informieren Sie sich! Zwar verlangt niemand, dass Sie ein Experte für Ihre Erkrankung werden. Aber je besser Sie Bescheid wissen, desto besser können Sie auch damit umgehen. Besorgen Sie sich Informationsmaterial (z. B. bei Parkinson Schweiz). Allerdings kann auch die beste Broschüre nicht alle Fragen klären. Daher gilt: Fragen Sie bei Unklarheiten Ihren Arzt und haken Sie nach, wenn er zu sehr in seine Fachsprache abgleitet und Sie etwas nicht verstehen. Bedenken Sie dabei: Beim Arzt gibt es keine Tabus und keine dummen Fragen!
- Notieren Sie alle wichtigen Informationen für den Arzt sowie Ihre Fragen auf einen Zettel, den Sie jederzeit ergänzen können (siehe Box S. 18).
- Führen Sie einige Zeit vor dem Arztbesuch das Parkinson-Tagebuch (gratis erhältlich bei Parkinson Schweiz), das den zeitlichen Verlauf und mögliche Schwankungen Ihrer Symptomatik in Korrelation mit der aktuellen Anti-Parkinson-Medikation erfasst. Dies erleichtert es Ihrem Arzt, Ihre individuelle Therapie zu optimieren.
- Nehmen Sie eventuell eine Vertrauensperson zum Gespräch mit. Vier Ohren hören mehr als zwei. Notieren Sie Wichtiges, damit Sie es später nachlesen können.

- Sagen Sie Ihrem Arzt, wenn Sie etwas bedrückt, Sie sich unzureichend betreut fühlen oder wenn Sie wegen einer Behandlung/Untersuchung Bedenken haben.
- Erbitten Sie sich Bedenkzeit, wenn Sie wichtige Behandlungsentscheidungen mit Ihren Angehörigen besprechen wollen.
- Holen Sie bei Zweifeln eine Zweitmeinung bei einem anderen Arzt ein.

### Ihr Selbstbestimmungsrecht

Als urteilsfähiger Mensch haben Sie immer und überall das Recht, selbst über Ihren eigenen Körper und Ihre Gesundheit zu verfügen. Sie allein entscheiden, ob Sie sich untersuchen und behandeln lassen wollen oder nicht. Dazu geben Sie dem Arzt einen Auftrag zur Behandlung. Der Arzt kann diesen annehmen (was die Regel ist), aber auch ablehnen – ausser in lebensbedrohlichen Notfällen.

- Sie haben das Recht, eine Behandlung anzunehmen, abzubrechen oder abzulehnen, auch wenn sie in Ihrem gesundheitlichen Interesse liegen würde. Für grössere oder riskante Eingriffe ist vorgängig Ihre ausdrückliche (möglichst schriftliche) Zustimmung nötig. Zeigt sich im Verlauf einer Operation, dass diese über das bekanntgegebene Mass hinaus ausgedehnt werden sollte, ist der Arzt zur Ausweitung des Eingriffs ermächtigt, sofern damit eine ernste Gefährdung oder ein schwerer Nachteil vermieden werden kann und die Ausweitung der Operation Ihrem mutmasslichen Willen entspricht. Lehnen Sie eine vorgeschlagene medizinische Massnahme ab, übernehmen Sie die Verantwortung für die sich daraus ergebenden Folgen. Meist müssen Sie den Verzicht mit Ihrer Unterschrift bestätigen.
- Sie haben das Recht auf ein würdiges Sterben und können daher verlangen, dass Ihr Leben in einer ausweglosen Lage nicht künstlich verlängert wird.

### Ihr Recht auf Information

Es ist Ihr Recht, von Ihren Ärzten umfassend und sachlich informiert zu werden. Ohne Ihre Aufklärung und Einwilligung stellt jede Behandlung juristisch gesehen eine Körperverletzung dar. Ärzte müssen Sie daher unaufgefordert über die Diagnose, die Behandlungsmöglichkeiten und deren Vor- und Nachteile sowie Risiken informieren. Wollen Sie darauf verzichten, müssen Sie dies ausdrücklich und unmissverständlich sagen. Eventuell müssen Sie den Verzicht schriftlich bestätigen.

Viele medizinische Entscheide sind Ermessensentscheide, die Patient und Arzt gemeinsam treffen. Manchmal sind sie von grosser Tragweite – oft sind sie es nicht. Je besser Sie informiert sind, desto eher werden Sie Entscheidungen treffen, die mit Ihren persönlichen Lebenszielen übereinstimmen. Dabei ist die Information, die Sie erhalten, nicht immer

ausgewogen. So klingt etwa der Satz: «Mit diesem Medikament können Sie das Risiko eines Herzinfarktes um 36% senken», nach viel. Ganz anders klingt es, wenn das Gleiche so erklärt wird: «Dieses Medikament kann das Herzinfarkttrisiko von 5.7% auf 3.7% senken.» Versichern Sie sich daher mit entsprechenden Rückfragen, ob die Information, die man Ihnen gibt, ausgewogen ist (siehe Box S. 18).

### Schweigepflicht und Datenschutz

Ihre Privatsphäre soll auch im Krankheitsfall möglichst gut geschützt sein. Ärzte und alle Personen, die berufsmässig über den Gesundheitszustand von Patienten Kenntnis erhalten oder die Krankengeschichte einsehen können, unterstehen der Schweigepflicht gegenüber Dritten wie zum Beispiel Arbeitgeber, Behörden und Versicherungen – aber auch Angehörigen! Ausnahmen gibt es bei gewissen übertragbaren Krankheiten (z. B. Tuberkulose), bei denen der Arzt zum Teil gesetzlich verpflichtet ist, die Behörde über das Auftreten eines Krankheitsfalls zu informieren. Auch verdächtige oder aussergewöhnliche Todesfälle, Verdacht auf Misshandlung oder sexuellen Missbrauch sowie Körperverletzungen, die auf ein Verbrechen hindeuten, muss der Arzt den Behörden melden. Die Schweigepflicht gilt nicht bei urteilsunfähigen Patienten.

Krankengeschichten gehören zu den besonders sensiblen Daten und unterstehen dem Datenschutz. Nur Sie selbst können Ärzte und alle zum Schweigen verpflichteten Personen durch Ausstellen einer persönlichen Ermächtigung von der Schweigepflicht entbinden. Dies ist zum Beispiel auch nötig, wenn Ihr Arzt Unterlagen über frühere Behandlungen bei einem anderen Arzt anfordern will.

Als Patient haben Sie auch das Recht, Ihre Krankengeschichte (Patientendossier) einzusehen. Dazu gehören auch Laborresultate, Röntgenbilder, Operationsberichte oder auch die Unterlagen der Pflege oder der Physiotherapie. Zudem haben Sie das Recht, die Krankengeschichte ausgehändigt zu bekommen oder Kopien (evtl. gegen eine kostendeckende Gebühr) davon zu erhalten.

### Verdacht auf Behandlungsfehler – was tun?

Eine Garantie auf Gesundheit gibt es in der Medizin nicht. Eine Behandlung kann nichts nützen oder es können Komplikationen auftreten, die nicht zu verhindern waren. Für eine solche nicht wunschgemässe Behandlung kann der Arzt nicht haftbar gemacht werden. Ausnahme: Falls der Arzt Sie nicht umfassend über die Risiken der Behandlung aufgeklärt hat, haben Sie unter Umständen Anrecht auf Schadenersatz. Das Aufklärungsgespräch muss in der Krankengeschichte dokumentiert sein (manchmal wird es auch in einem Protokoll festgehalten).

Anders sieht es bei den wirklichen Behandlungsfehlern aus. Hier muss der Arzt oder seine Versicherung für den Schaden aufkommen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind: ➔

1. Sie als Patient oder Ihr gesetzlicher Vertreter (zum Beispiel eine Sachbearbeiterin der Patientenstelle oder ein Anwalt) müssen dem Arzt nachweisen, dass er einen vermeidbaren Behandlungsfehler begangen hat. Das ist nicht immer ganz einfach.
2. Es muss Ihnen ein Schaden entstanden sein.
3. Der Schaden muss in Zusammenhang mit dem Behandlungsfehler stehen.

Falls Sie den Verdacht haben, bei Ihrer Behandlung sei etwas nicht so gelaufen, wie es sollte, sollten Sie zunächst das Gespräch mit dem Arzt suchen. Allenfalls lohnt es sich auch, bei einem anderen Arzt eine Zweitmeinung einzuholen.

Rechtsstreitigkeiten sind teuer. Haben Sie keine private Rechtsschutzversicherung, bieten unabhängige Beratungsstellen Abklärungen kostengünstig an. Einige Zusatzversicherungen enthalten auch eine Rechtsschutzversicherung, die Patienten bei Auseinandersetzungen mit Ärzten und Spitälern, nicht aber mit der eigenen Krankenkasse unterstützt. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenkasse.

Die Schweizerische Patientenorganisation (SPO) und die Schweizerischen Patientenstellen als unabhängige Anlaufstellen bieten Beratung bei Verdacht auf Behandlungsfehler an. Für Mitglieder der Schweizerischen Patientenorganisation ist ein Rechtsschutz für Behandlungsfehler im Mitgliederbeitrag inbegriffen. Der Rechtsschutz gilt nicht für Streitfälle, die vor dem Beitritt eingetreten sind. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.spo.ch](http://www.spo.ch) und [www.patientenstelle.ch](http://www.patientenstelle.ch).

### Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung können Sie Ihren Willen für den Fall festhalten, dass Sie nicht mehr in der Lage sein sollten, selbst eine Entscheidung zu treffen. Damit helfen Sie Ihren Angehörigen, Pflegepersonen und den behandelnden Medizinern, Sie auch dann noch in Ihrem Sinne zu behandeln, wenn Sie selber nicht mehr entscheidungsfähig sein sollten. Eine neue, an das am 1. Januar 2013 in Kraft tretende Erwachsenenschutzrecht angepasste Fassung der «Patientenverfügung für parkinsonbetroffene Menschen» erhalten Sie ab Dezember 2012 auf der Geschäftsstelle von Parkinson Schweiz. Mehr hierzu lesen Sie in PARKINSON Nr. 106, Juli 2012.

### Patienten haben auch Pflichten

Ihr persönlicher Beitrag zum Genesungsprozess ist von grösster Bedeutung. Es kann niemals alleinige Aufgabe der Mediziner sein, auf Besserung oder Heilung hinzuarbeiten. Daher haben Sie als Patient auch einige Pflichten:

- Damit Ärzte Ihr(e) Leiden möglichst gut erfassen können, sind sie auf Ihre ausführlichen Angaben angewiesen. Verschweigen Sie auch Unangenehmes oder Peinliches nicht, soweit es medizinisch und seelisch von Bedeutung sein könnte.
- Halten Sie sich an die Therapievereinbarungen, die der Arzt mit Ihnen besprochen hat. Wenn Ihnen das nicht möglich ist, suchen Sie ein Gespräch mit dem Arzt, damit eine für Sie bessere Lösung gefunden werden kann.
- Setzen Sie Medikamente nicht einfach ab, wenn Sie glauben, sie seien nicht mehr nötig. Besprechen Sie mit Ihrem Arzt, wenn Sie ein Medikament nicht mehr nehmen wollen.
- Sie sind gesetzlich verpflichtet, alle Rechnungen, die Sie von Ärzten, Spitälern, Therapeuten und anderen erhalten, zu prüfen und zu bezahlen. Ist eine Rechnung für Sie nicht nachvollziehbar, verlangen Sie eine Klärung. Sind Sie aus bestimmten Gründen nicht in der Lage, Ihre Rechnung zu bezahlen, teilen Sie es Ihrem Arzt umgehend mit. Viele Ärzte akzeptieren auch Ratenzahlungen.
- Spezielle Verpflichtungen gehen Sie ein, wenn Sie Zusatzversicherungen oder ein spezielles Versicherungsmodell wählen (z.B. Hausarztmodell, Telmed-Modell oder HMO). Einzelheiten dazu finden Sie in den Unterlagen Ihrer Krankenversicherung. ■

## CHECKLISTE FÜR DEN ARZTBESUCH

### Was Sie dem Arzt sagen sollten:

- Welche Beschwerden haben Sie genau und seit wann?
- Kamen die Beschwerden langsam oder plötzlich?
- Sind die Beschwerden von bestimmten Situationen abhängig?
- Wie fühlen Sie sich insgesamt?
- Welche Vorerkrankungen gibt es in Ihrer Familie?
- Welche Medikamente (schriftlich notieren, auch rezeptfreie Präparate, homöopathische Mittel und Nahrungsergänzungsmittel) nehmen Sie derzeit in welchen Dosierungen ein?

### Was Sie den Arzt fragen sollten:

- Ist die empfohlene Behandlung (z. B. Operation) wirklich nötig?
- Ist jetzt der richtige Zeitpunkt dafür oder kann zugewartet werden?
- Ist wissenschaftlich erwiesen, dass diese Behandlung etwas nützt?
- Weshalb gehen Sie davon aus, dass die Behandlung auch bei mir nützt?
- Gibt es Alternativen?
- Welche Vorteile und welche Risiken hat die Behandlung?
- Was kann passieren, wenn ich die Behandlung ablehne?
- Welche Einschränkungen kommen mit der Therapie auf mich zu (z. B. Auto fahren/Sport treiben/arbeiten)?
- Was muss/kann ich selbst zum Therapieerfolg beitragen?
- Würden Sie in einer ähnlichen Situation dasselbe machen oder diese Therapie auch einem Ihrer Familienangehörigen empfehlen?
- Beahlt die Krankenkasse die Behandlung?

### Im Fall von Labortests und bildgebenden Untersuchungen (z. B. Röntgen):

- Was genau soll der Test nachweisen?
- Kann das Resultat auch falsch sein? Wie häufig kommt das vor?
- Ist das Problem/die Erkrankung, die der Test nachweisen kann, heilbar?
- Welche Risiken sind bekannt (z. B. Strahlenbelastung)?
- Beahlt die Krankenkasse diesen Test?